

# RS Vwgh 1989/3/15 88/16/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0402/68 B 14. Mai 1968 VwSlg 7353 A/1968 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Sachverhaltsdarstellung einer Säumnisbeschwerde muss erkennen lassen, ob der Bf zur Erhebung der Säumnisbeschwerde berechtigt ist (Das heißt, dass dargelegt werden muss, dass ein Bescheid der Unterbehörde ergangen ist und dass über das dagegen erhobene Rechtsmittel noch nicht abgesprochen wurde).

## Schlagworte

Inhalt der Säumnisbeschwerde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160232.X01

## Im RIS seit

14.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)